

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials

A. Zielsetzung

Die in dem Übereinkommen geforderten Berufsberatungs- und Bildungsprogramme sollen dem einzelnen im Rahmen eines lebenslangen Lernprozesses seinen persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende berufliche Fertigkeiten vermitteln. Dieses Konzept der Erschließung von Arbeitskraftreserven soll in Industrie- wie in Entwicklungsländern zugleich zur Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts beitragen.

B. Lösung

Das Übereinkommen bedarf zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da die bestehenden Programme in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens bereits im wesentlichen entsprechen, werden zur Verwirklichung des Übereinkommens keine weiteren Kosten erforderlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 806 04 — In 40/79

Bonn, den 8. Januar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Berufsberatung und Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der englische und französische Wortlaut des Übereinkommens mit deutscher Übersetzung und eine Denkschrift zu dem Übereinkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 479. Sitzung am 9. November 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Von dem ihm zur Unterrichtung zugeleiteten Übereinkommen Nr. 142 und der ergänzenden Empfehlung 150 sowie den dazu abgegebenen Stellungnahmen der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag in seiner 135. Sitzung am 8. Februar 1979 Kenntnis genommen.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 142
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975
über die Berufsberatung und Berufsbildung
im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 23. Juni 1975 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen 142

Übereinkommen über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials

Convention 142

Convention Concerning Vocational Guidance and Vocational Training in the Development of Human Resources

Convention 142

Convention concernant le rôle de l'orientation et de la formation professionnelles dans la mise en valeur des ressources humaines

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixtieth Session on 4 June 1975, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to human resources development: vocational guidance and vocational training, which is the sixth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-third day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-five the following Convention, which may be cited as the Human Resources Development Convention, 1975:

Article 1

1. Each Member shall adopt and develop comprehensive and co-ordinated policies and programmes of vocational guidance and vocational training, closely linked with employment, in particular through public employment services.

2. These policies and programmes shall take due account of—

- (a) employment needs, opportunities and problems, both regional and national;
- (b) the stage and level of economic, social and cultural development; and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 4 juin 1975, en sa soixantième session;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives à la mise en valeur des ressources humaines: orientation et formation professionnelles, question qui constitue le sixième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions devraient prendre la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-troisième jour de juin mil neuf cent soixante-quinze, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur la mise en valeur des ressources humaines, 1975:

Article 1

1. Chaque Membre devra adopter et développer des politiques et des programmes complets et concertés d'orientation et de formation professionnelles en établissant, en particulier grâce aux services publics de l'emploi, une relation étroite entre l'orientation et la formation professionnelles et l'emploi.

2. Ces politiques et ces programmes devront tenir compte:

- a) des besoins, possibilités et problèmes en matière d'emploi aux niveaux tant régionaux que nationaux;
- b) du stade et du niveau du développement économique, social et culturel;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1975 zu ihrer sechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Erschließung des menschlichen Arbeitspotentials: Berufsberatung und Berufsbildung, eine Frage, die den sechsten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1975, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Jedes Mitglied hat umfassende und koordinierte Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln, die eng auf die Beschäftigung bezogen sind, insbesondere mit Hilfe der für den Arbeitsmarkt zuständigen Behörden.

2. Diese Grundsatzmaßnahmen und Programme haben zu berücksichtigen:

- a) die regionalen und nationalen Bedürfnisse, Möglichkeiten und Probleme auf dem Gebiet der Beschäftigung;
- b) den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung; und

(c) the mutual relationships between human resources development and other economic, social and cultural objectives.

3. The policies and programmes shall be pursued by methods that are appropriate to national conditions.

4. The policies and programmes shall be designed to improve the ability of the individual to understand and, individually or collectively, to influence the working and social environment.

5. The policies and programmes shall encourage and enable all persons, on an equal basis and without any discrimination whatsoever, to develop and use their capabilities for work in their own best interests and in accordance with their own aspirations, account being taken of the needs of society.

Article 2

With the above ends in view, each Member shall establish and develop open, flexible and complementary systems of general, technical and vocational education, educational and vocational guidance and vocational training, whether these activities take place within the system of formal education or outside it.

Article 3

1. Each Member shall gradually extend its systems of vocational guidance, including continuing employment information, with a view to ensuring that comprehensive information and the broadest possible guidance are available to all children, young persons and adults, including appropriate programmes for all handicapped and disabled persons.

2. Such information and guidance shall cover the choice of an occupation, vocational training and related educational opportunities, the employment situation and employment prospects, promotion prospects, conditions of work, safety and hygiene at work, and other aspects of working life in the various sectors of economic, social and cultural activity and at all levels of responsibility.

3. The information and guidance shall be supplemented by information on general aspects of collective agreements and of the rights and obligations of all concerned under labour law; this information shall be provid-

c) des rapports existant entre les objectifs de mise en valeur des ressources humaines et les autres objectifs économiques, sociaux et culturels.

3. Ces politiques et ces programmes seront appliqués par des méthodes adaptées aux conditions nationales.

4. Ces politiques et ces programmes devront viser à améliorer la capacité de l'individu de comprendre le milieu de travail et l'environnement social et d'influer sur ceux-ci, individuellement et collectivement.

5. Ces politiques et ces programmes devront encourager et aider toutes personnes, sur un pied d'égalité et sans discrimination aucune, à développer et à utiliser leurs aptitudes professionnelles dans leur propre intérêt et conformément à leurs aspirations, tout en tenant compte des besoins de la société.

Article 2

En vue d'atteindre les objectifs indiqués ci-dessus, chaque Membre devra élaborer et perfectionner des systèmes ouverts, souples et complémentaires d'enseignement général, technique et professionnel, d'orientation scolaire et professionnelle et de formation professionnelle, que ces activités se déroulent à l'intérieur ou hors du système scolaire.

Article 3

1. Chaque Membre devra étendre progressivement ses systèmes d'orientation professionnelle et ses systèmes d'information continue sur l'emploi, en vue d'assurer une information complète et une orientation aussi large que possible aux enfants, aux adolescents et aux adultes, y compris par des programmes appropriés aux personnes handicapées.

2. Cette information et cette orientation devront couvrir le choix d'une profession, la formation professionnelle et les possibilités d'éducation s'y rapportant, la situation de l'emploi et les perspectives d'emploi, les possibilités de promotion, les conditions de travail, la sécurité et l'hygiène du travail et d'autres aspects de la vie active dans les divers secteurs de l'activité économique, sociale et culturelle et à tous les niveaux de responsabilité.

3. Cette information et cette orientation devront être complétées par une information sur les aspects généraux des conventions collectives et des droits et obligations de toutes les parties intéressées selon la législation

c) die Wechselbeziehungen zwischen den Zielen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials und anderen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielen.

3. Die Methoden für die Durchführung der Grundsatzmaßnahmen und Programme haben den innerstaatlichen Verhältnissen zu entsprechen.

4. Ziel der Grundsatzmaßnahmen und Programme muß es sein, den Einzelnen besser zu befähigen, die Arbeitsumwelt und die soziale Umwelt zu verstehen und sie, einzeln oder gemeinsam, zu beeinflussen.

5. Die Grundsatzmaßnahmen und Programme haben alle Personen in gleicher Weise und ohne jegliche Diskriminierung zu ermutigen und in die Lage zu versetzen, ihre beruflichen Eignungen in ihrem eigenen Interesse und entsprechend ihren Bestrebungen zu entwickeln und einzusetzen, wobei die Bedürfnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

Artikel 2

Im Hinblick auf die vorstehenden Ziele hat jedes Mitglied offene, anpassungsfähige und einander ergänzende Systeme des allgemeinen und berufsbildenden Unterrichts, der Bildungs- und Berufsberatung und der Berufsbildung zu erarbeiten und zu entwickeln, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeiten innerhalb oder außerhalb des Schulsystems ausgeübt werden.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied hat seine Systeme der Berufsberatung, unter Einbeziehung ständiger Arbeitsmarktinformationen, schrittweise auszubauen, um sicherzustellen, daß allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umfassende Informationen und die denkbar umfassendste Beratung, einschließlich geeigneter Programme für alle behinderten Personen, zur Verfügung stehen.

2. Diese Informations- und Beratungstätigkeiten haben sich auf die Berufswahl, die Berufsbildung und damit zusammenhängende Bildungsmöglichkeiten, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsaussichten, die Aufstiegsmöglichkeiten, die Arbeitsbedingungen, den Arbeitsschutz und andere Aspekte des Arbeitslebens in den verschiedenen Bereichen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Tätigkeit und auf allen Stufen der Verantwortung zu erstrecken.

3. Die Informations- und Beratungstätigkeiten sind durch Informationen über die allgemeinen Aspekte der Gesamtarbeitsverträge und der Rechte und Pflichten aller Beteiligten auf Grund der Arbeitsgesetzgebung zu er-

ed in accordance with national law and practice, taking into account the respective functions and tasks of the workers' and employers' organisations concerned.

Article 4

Each Member shall gradually extend, adapt and harmonise its vocational training systems to meet the needs for vocational training throughout life of both young persons and adults in all sectors of the economy and branches of economic activity and at all levels of skill and responsibility.

Article 5

Policies and programmes of vocational guidance and vocational training shall be formulated and implemented in co-operation with employers' and workers' organisations and, as appropriate and in accordance with national law and practice, with other interested bodies.

Article 6

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 7

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 8

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

du travail; cette dernière information devra être fournie conformément à la loi et à la pratique nationales en tenant compte des fonctions et des tâches respectives des organisations de travailleurs et d'employeurs intéressées.

Article 4

Chaque Membre devra progressivement étendre, adapter et harmoniser ses divers systèmes de formation professionnelle pour répondre aux besoins des adolescents et des adultes, tout au long de leur vie, dans tous les secteurs de l'économie, dans toutes les branches de l'activité économique et à tous les niveaux de qualification professionnelle et de responsabilité.

Article 5

Les politiques et les programmes d'orientation et de formation professionnelles seront élaborés et appliqués en collaboration avec les organisations d'employeurs et de travailleurs et, le cas échéant, conformément à la loi et à la pratique nationales, avec d'autres organismes intéressés.

Article 6

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 7

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 8

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

gänzen; diese Informationen sind entsprechend der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgaben der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bereitzustellen.

Artikel 4

Jedes Mitglied hat seine Berufsbildungssysteme schrittweise auszubauen, anzupassen und aufeinander abzustimmen, um den Bedürfnissen der Jugendlichen und Erwachsenen nach Berufsbildung während ihres ganzen Lebens in allen Wirtschaftsbereichen und -zweigen und auf allen Stufen der beruflichen Befähigung und Verantwortung gerecht zu werden.

Artikel 5

Die Grundsatzmaßnahmen und Programme der Berufsberatung und Berufsbildung sind in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und, soweit dies angebracht ist und mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis im Einklang steht, mit anderen beteiligten Stellen zu erarbeiten und durchzuführen.

Artikel 6

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 7

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 8

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 9

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 10

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 11

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Convention and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 12

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 8 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 9

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 10

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 11

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la présente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 12

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 8 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 9

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 10

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 11

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 12

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neu gefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 8, vorausgesetzt, daß das neu gefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.

(b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 13

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 13

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 13

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I.

Berufsberatung und Berufsbildung sind heute sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern entscheidende Voraussetzungen dafür, den Menschen optimale Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Im Rahmen dieser Zielsetzung kommt dem Konzept eines permanenten Lernprozesses neben einem umfassenden Angebot an Aufklärung und Beratung über die Arbeitswelt vorrangige Bedeutung zu.

Das von der Internationalen Arbeitskonferenz am 23. Juni 1975 angenommene Übereinkommen Nr. 142 fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende und koordinierte Maßnahmen und Programme für die Berufsberatung und die Berufsbildung festzulegen und zu entwickeln. Sie sollen beschäftigungsbezogen sein, die regionalen und nationalen Bedürfnisse sowie die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des jeweiligen Landes berücksichtigen. Damit soll der einzelne zu einem besseren Verständnis der Arbeits- und der sozialen Umwelt befähigt und allen Personen ohne Diskriminierung eine Entwicklung ihrer beruflichen Eignungen ermöglicht werden (Artikel 1).

Zur Erreichung dieser Ziele schreibt Artikel 2 die Ausarbeitung anpassungsfähiger und einander ergänzender Beratungs- und Bildungssysteme vor.

Nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 sollen in einem schrittweise auszubauenden, am Arbeitsmarkt orientierten Beratungssystem für alle Altersstufen und auch für Behinderte umfassende Informationen und die denkbar umfassendste Beratung auf folgenden Gebieten zur Verfügung stehen: Berufswahl, Berufsbildung und damit zusammenhängende Bildungsmöglichkeiten, Beschäftigungslage und -aussichten, Aufstiegsmöglichkeiten, Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und andere Aspekte des Arbeitslebens.

Ergänzend zu den nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Systeme der Berufsberatung zur Verfügung zu stellenden Informationen sollen nach Artikel 3 Abs. 3 Informationen über die allgemeinen Aspekte von Tarifverträgen sowie von Rechten und Pflichten der Arbeitnehmer auf Grund der Arbeitsgesetzgebung bereitgestellt werden, und zwar in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis und unter Berücksichtigung der Aufgaben der beteiligten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Hinsichtlich der in Artikel 3 Abs. 3 angesprochenen Aufgaben bleibt es dem ratifizierenden Staat überlassen, die Wege und Mittel zu wählen, mit denen die Informationen den betreffenden Personen zur Verfügung gestellt werden. Seine Verpflichtung besteht im wesentlichen darin, sich zu vergewissern, daß diese Informationen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sie von staatlichen Stellen, von einzelnen Unternehmen, ge-

setzlich vorgesehenen Organen in solchen Unternehmen, Verbänden der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder auch von anderen nichtstaatlichen Stellen angeboten werden.

Artikel 4 fordert den schrittweisen Ausbau sowie die Anpassung und die Harmonisierung der Berufsbildungssysteme, um dem permanenten Ausbildungsbedarf aller Erwerbspersonen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 5 hat die Entwicklung und Durchführung der Grundsatzmaßnahmen und Beratungs- und Bildungsprogramme in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und — je nach den innerstaatlichen Gegebenheiten — auch mit anderen Stellen zu erfolgen.

Die Artikel 6 bis 13 enthalten Bestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Kündigung und die Änderung des Übereinkommens.

II.

Die berufsbildungspolitischen Zielsetzungen des Übereinkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits weitgehend realisiert.

So entspricht es der Auffassung der Bundesregierung, daß die Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsbildung beschäftigungsbezogen sein (Artikel 1 Abs. 1) und auch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zielsetzungen abgestimmt werden sollten (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c).

Die Bundesregierung fordert in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 2 die Entwicklung eines demokratischen, leistungs- und wandlungsfähigen Bildungssystems, in dem die berufliche Bildung ein gleichgewichtiger Bestandteil ist und das jedem Bürger in gleicher Weise von der Vorschulerziehung bis zur Weiterbildung zu seiner persönlichen, beruflichen und politischen Bildung offensteht. Dabei hat die berufliche Bildung zum Ziel, den einzelnen entsprechend seinen Begabungen und Fähigkeiten in die Lage zu versetzen, den Leistungsanforderungen einer modernen Industriegesellschaft gerecht zu werden.

Als ersten Schritt im Sinne des Artikels 4 zur Verwirklichung berufsbildungspolitischer Ziele hat der Bund auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 4. August 1969 gemeinsam mit den Ländern zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Bildung eingeleitet. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung neuer Ausbildungsordnungen für die betriebliche Berufsausbildung, die Abstimmung dieser Ausbildungsordnungen mit den schulischen Rahmenlehrplänen, die Förderung des Ausbaus überbetrieblicher Ausbildungsstätten, die Entwicklung und Erprobung neuer Bildungsgänge, Bildungsformen und Bildungsinhalte im Rahmen von Modellversuchen sowie die Verbesserung der päd-

agogischen Qualifizierung der Ausbilder. Dabei fallen dem durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 als juristische Person des öffentlichen Rechts errichteten Bundesinstitut für Berufsbildung wichtige Forschungs-, Beratungs- und Koordinierungsaufgaben zu.

Zu den wichtigsten Aufgaben in der beruflichen Bildung gehört die Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen, um auch den Jugendlichen, die in den Jahren 1976 bis 1982 besonders zahlreich die Schule verlassen, eine sichere Grundlage für ihr Erwerbsleben bieten zu können.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz enthält u. a. Vorschriften, die bei einer kritischen Verschlechterung des Angebots an Ausbildungsplätzen die Gewährung finanzieller Hilfen zur Förderung zusätzlicher und bestehender Ausbildungsplätze ermöglichen. Diese Finanzierungsregelung wurde bislang nicht eingesetzt. Seit Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes im Jahre 1976 haben rd. 300 000 Jugendliche mehr eine qualifizierte Berufsausbildung begonnen als in den davorliegenden drei Jahren. Die positive Entwicklung ist wesentlich auf das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, die dadurch ausgelösten Anstrengungen aller Beteiligten, insbesondere der Organisationen der Wirtschaft und der Gewerkschaften und der Verantwortlichen in den Betrieben und in der Verwaltung zurückzuführen.

Was die in Artikel 5 geforderte Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer betrifft, so ist bereits mit dem Berufsbildungsgesetz 1969 eine drittelparitätische Beteiligung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Berufsschullehrern bei der Planung, Ordnung und Durchführung der beruflichen Bildung auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene eingeführt worden.

Eine weitere gemeinsame Adresse für alle an der beruflichen Bildung Beteiligten stellt das Bundesinstitut für Berufsbildung dar: Arbeitgeber und Gewerkschaften, Bund und Länder tragen über ihre Vertreter im Hauptausschuß des Instituts diese Einrichtung gleichgewichtig und gleichberechtigt. Ihr Sachverstand und ihre Erfahrungen können hier gezielt in die Berufsbildungspolitik eingebracht werden.

III.

Auch die Zielsetzungen des Übereinkommens hinsichtlich Aufklärung und Beratung über die Berufs- und Arbeitswelt sind in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht.

Für die nach Artikel 1 geforderten Grundsatzmaßnahmen und Programme für die Berufsberatung ist die wichtigste Rechtsgrundlage das die Berufs- und Arbeitsberatung regelnde Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Weitere Bereiche der Beratung und Information, die über die Abgrenzung des AFG hinaus in einem weiteren Sinne dem Begriff Berufsberatung zugeordnet werden, sind im Berufsbildungsgesetz (Ausbildungsberatung), im Hochschulrahmengesetz (Studienberatung), im Jugendarbeitsschutzgesetz, der Reichsversicherungsordnung und anderen die Soziale Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften geregelt.

Beratung im Sinne des Artikels 2 wird sowohl innerhalb als auch außerhalb des Schulsystems angeboten.

Die in Artikel 3 Abs. 1 geforderte ständige Arbeitsmarktinformation und die Beratung für alle behinderten Personen sowie die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Beratungs- und Informationsgegenstände — mit Ausnahme des Arbeitsschutzes — sind im deutschen Berufsberatungssystem dem gesetzlichen Aufgabenbereich der Bundesanstalt für Arbeit zugewiesen. Diese erfüllt ihre diesbezüglichen Verpflichtungen in umfassender Weise im Rahmen der Berufsberatung, der Arbeitsberatung, der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen und im Zusammenhang mit der Berufsaufklärung. Dabei schließt die Beratung über Gesichtspunkte der Berufswahl und der Wahl von Arbeitsplätzen auch Arbeitsbedingungen in den Berufen und auf bestimmten Ausbildungs- und Arbeitsplätzen ein. Über die Möglichkeiten berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation Behinderter haben darüber hinaus nach dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation die Rehabilitationsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit unter Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit rechtzeitig und umfassend zu beraten. Die Rehabilitationsträger haben die Bevölkerung auch über die Hilfen und Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten zu unterrichten.

Auf dem Gebiet des — von der Bundesanstalt für Arbeit nicht abgedeckten — Arbeitsschutzes (Artikel 3 Abs. 2) und der Verhütung von Berufskrankheiten sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen für Unfallsicherheit in den Betrieben zu sorgen. Dies geschieht zum einen durch allgemeine Aufklärungsaktionen über Unfall- und Krankheitsgefahren. Zum anderen werden Unternehmer und Arbeitnehmer in den Betrieben gezielt auf spezielle Gefahren an den Arbeitsplätzen hingewiesen und über Maßnahmen zur Verhütung von Schadensfällen unterrichtet. Die Versicherungsträger werden nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes durch Fachkräfte für Unfallsicherheit unterstützt, die in den Betrieben beschäftigt sind.

Im übrigen hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nach dem Betriebsverfassungsgesetz vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren an seinem Arbeitsplatz sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. Ferner haben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz u. a. die Aufgabe, Jugendliche, Arbeitgeber, Eltern und Schulen über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes aufzuklären.

Die in Artikel 3 Abs. 3 genannten ergänzenden Informationen über die allgemeinen Aspekte der Gesamtarbeitsverträge und von Rechten und Pflichten aller Beteiligten auf Grund der Arbeitsgesetzgebung werden in der Bundesrepublik Deutschland von verschiedenen Stellen zur Verfügung gestellt. So informiert zum Beispiel die Bundesanstalt für Arbeit

im Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Berufsaufklärung und zur Ausbildungsstellenvermittlung Schulkinder, Jugendliche und ihre Eltern über wichtige Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, über den Berufsausbildungsvertrag und das Jugendarbeitsschutzgesetz und gibt allgemeine Hinweise über den Arbeitsvertrag.

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat bzw. eine Jugendvertretung besteht, stehen diese zur Auskunft zur Verfügung. Der Arbeitgeber hat die für den Betrieb maßgebenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen. Ferner stehen dem einzelnen Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber Unterrichts-, Anhörungs- und Erörterungsrechte in Angelegenheiten, die ihn und seinen Arbeitsplatz betreffen, sowie bezüglich der Berechnung und Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts, der Beurteilung seiner Leistungen und der Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Betrieb zu.

Eine bedeutende Rolle bei der Wahrnehmung von Informationstätigkeiten nach Artikel 3 Abs. 3 spielen auch die beteiligten Verbände der Arbeitgeber sowie die Gewerkschaften bei der Beratung ihrer Mitglieder. Schließlich sind die Verbreitung von Informationen durch staatliche Stellen und durch den Einsatz von Massenmedien zu nennen.

Berücksichtigt man die Gesamtheit der von allen beteiligten Institutionen, einschl. der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, angebotenen Informationen über Kollektivverträge und arbeits-

rechtliche Fragen, so ist davon auszugehen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen des Artikels 3 Abs. 3 erfüllt werden. Diese Beurteilung wird zudem durch die Auskunft des Internationalen Arbeitsamtes zu einer Anfrage der Bundesregierung über die Bedeutung des Artikels 3 Abs. 3 unterstützt, die insgesamt den Schluß zuläßt, daß auch das Internationale Arbeitsamt die Anforderungen der genannten Bestimmung für die Bundesrepublik Deutschland heute als erfüllt ansieht. Nachdem eine Verringerung des in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig bestehenden Informationsangebots auch langfristig nicht zu befürchten ist, sind die in der ersten Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Übereinkommen geäußerten Bedenken gegen die — sozialpolitisch erwünschte — Ratifizierung (vgl. Bundestagsdrucksache 8/88 bzw. Bundesratsdrucksache 61/77) nunmehr als ausgeräumt anzusehen.

Die in Artikel 5 geforderte Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wird — soweit es die Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit betrifft — durch das umfassende Gebot der Zusammenarbeit in § 32 AFG sowie die Beteiligung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände an der Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit sowie anderer Institutionen (z. B. Rehabilitationsträger) erreicht.

IV.

Es wird vorgeschlagen, dem Übereinkommen zuzustimmen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zum Gesetzentwurf**

Das Übereinkommen bezieht sich auch auf Gegenstände, für die ausschließlich die Länder zuständig sind (schulische Berufsbildung, allgemeiner Unterricht, Bildungsberatung). Die Transformation des Übereinkommens in innerstaatliches Recht ist insoweit allein Sache der Länder. Das Abkommen kann daher erst ratifiziert werden, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis gemäß Ziffer 3 der Lindauer Vereinbarung erklärt haben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das dafür vorgesehene Verfahren einzuleiten.

2. Zur Denkschrift

Die Bundesregierung vertritt in der Denkschrift zu dem Übereinkommen die Auffassung, daß die positive Entwicklung im Ausbildungssektor primär auf das Ausbildungsplatzförderungsgesetz zurückzuführen sei. Der Bundesrat widerspricht dieser Auffassung. Nicht primär das Ausbildungsplatzförderungsgesetz sondern die Leistungen der Wirtschaft und die vielfältigen Maßnahmen, mit denen das Engagement der Wirtschaft unterstützt wurde, haben dazu geführt, daß ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot besteht.

Die Wirtschaft hat damit bewiesen, daß sie auch in einer schwierigen Situation in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Die Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes muß daher auch in Zukunft Aufgabe der Wirtschaft bleiben, der Staat kann nur Hilfestellung geben.

Die Denkschrift ist im übrigen in ihrer Darstellung nicht ausgewogen. Sie räumt der Zuständigkeit der Länder im Bereich der beruflichen Bildung zu wenig Platz ein und würdigt die Leistungen der Länder nicht in gebotenem Maße.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung hat inzwischen die Ständige Vertragskommission der Länder darum gebeten, gemäß Ziffer 3 der „Lindauer Absprache“ das Einverständnis der Länder zu der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation herbeizuführen.

Zu 2. der Stellungnahme des Bundesrates

wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung hat nicht, wie unter 2. der Stellungnahme des Bundesrates gesagt wird, die positive Entwicklung im Ausbildungssektor „primär“ auf das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) zurückgeführt. Sie hat vielmehr die Auffassung vertreten, daß die positive Entwicklung „wesentlich auf das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, die dadurch ausgelösten Anstrengungen aller Beteiligten, insbesondere der Organisationen der Wirtschaft und der Gewerkschaften und der Verantwortlichen in den Betrieben und in der Verwaltung, zurückzuführen“ sei.

Die Bundesregierung ist also, wie sich aus dieser Formulierung ergibt, durchaus in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Leistungen der Wirtschaft (und der übrigen Verantwortlichen) maßgeblich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen haben. Sie ist allerdings weiterhin der Auffassung, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz die Anstrengungen aller Beteiligten, das Ausbildungsplatzangebot zu steigern, entscheidend stimuliert hat. Für die Auffassung der Bundesregierung sprechen folgende Überlegungen:

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat die Sicherung eines qualitativ und quantitativ ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen erstmalig zu einer gesetzlichen Aufgabe gemacht. Zu diesem Zweck wurde nicht nur die vom Bundesrat wahrscheinlich in erster Linie ins Auge gefaßte Finanzierungsregelung, sondern auch der Berufsbildungsbericht mit einer Vorausschau des Angebots und der Nachfrage eingeführt, an dessen Vorbereitung die Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Länder über ihre Beauftragten im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung aktiv mitwirken.

Damit wurden alle Verantwortlichen aufgerufen, zu Beginn jeden Jahres die Entwicklung auf dem Ausbildungsstellenmarkt konkret einzuschätzen, wobei der Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes für

alle Bewerber entscheidende Bedeutung zukommt. Auf diese Weise wurde ein gemeinsamer Handlungsrahmen für eine Beteiligung der Verantwortlichen an der Politik der Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes geschaffen.

Diese geschilderten Regelungen haben nicht nur dazu geführt, daß frühzeitig zu Beginn jeden Jahres relativ genaue Zahlen, insbesondere über die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen, vorliegen; sie haben auch dazu beigetragen, erfolgreiche Aktivitäten aller Verantwortlichen, insbesondere auch der Wirtschaft und ihrer Verbände, zur Bereitstellung des erforderlichen Angebotes auszulösen. Daß diese Aktivitäten seit Verabschiedung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes zumindest entscheidend verstärkt worden sind, läßt sich aus der bisherigen Entwicklung ablesen:

Die fünf Spitzenverbände der Wirtschaft, die im Januar 1975 gegenüber dem Bundeskanzler erklärt hatten, daß das Angebot bis Ende 1975 um etwa 10 v. H. (ca. 50 000 Plätze) unter der Voraussetzung erhöht werden könne, daß die Anrechnungsverordnung aufgehoben, die „zu hohen“ Anforderungen in neueren Ausbildungsordnungen überprüft und Steuererleichterungen für Ausbildungsbetriebe eingeführt würden, erklärten im Zusammenhang mit der Diskussion über die Auslösung der Berufsausbildungsfinanzierung Anfang 1977 auch ohne solche Voraussetzungen, daß das Angebot um 100 000 Plätze steigen werde; die Wirtschaft sei bereit, ihre bisherigen Anstrengungen in Zukunft fortzusetzen und zu verstärken. Ähnliche Erklärungen — wenn auch ohne Nennung einer Steigerungsrate oder Zahl — wurden jeweils im Zusammenhang mit der Diskussion des Berufsbildungsberichts für die Jahre 1978 und 1979 abgegeben. Die Verbände haben diesen Erklärungen durch vielseitige Aktivitäten zur Verbesserung des Ausbildungsplatzangebotes Nachdruck verliehen. Die Ausbildungsbereitschaft aller an der Berufsausbildung beteiligten Bereiche hat bewirkt, daß am 30. September 1979 zum ersten Mal seit 1974 das Angebot an offenen Stellen wieder über der Zahl der nicht in Ausbildungsstellen untergebrachten Bewerber lag und daß sich 1978 rund 200 000 Auszubildende mehr als 1976 in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis befanden.

Wer die Entwicklung seit 1976 einschließlich des Zeitpunktes bestimmter Erklärungen und Aktionen analysiert, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß das Ausbildungsplatzförderungsgesetz insgesamt mit seinem Prognoseinstrumenta-

rium und der Einbindung aller Verantwortlichen, aber auch mit seinen Handlungsmöglichkeiten im „Notfall“, wesentlich zur Steigerung des Angebotes beigetragen hat. Damit wird keineswegs übersehen, daß auch die Länder insbesondere mit der Steigerung des schulischen Angebotes, aber auch mit Programmen für den Bereich der betrieblichen Berufsausbildung die Entwicklung positiv beeinflußt haben. Der Bund hat hier mit Investitionen für den Berufsschulbau flankierend geholfen.

Der Auffassung des Bundesrates, daß die Sicherung des betrieblichen Ausbildungsplatzangebotes Aufgabe der Wirtschaft bleiben muß, stimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu. Dies enthebt aber den Staat in Bund, Ländern und Gemeinden nicht der Verantwortung, für ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen für alle schulentlassenen Jugendlichen zu sorgen. Diese Konzeption liegt auch dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz zugrunde.